

§ 32

Ausschuss für Partizipation und Integration

Absatz 1: Der Ausschuss für Partizipation und Integration ist zuständig für Angelegenheiten, die nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Partizipation, Integration und gleichberechtigte Teilhabe der Personen mit Migrationsgeschichte im Sinne des § 3 Absatz 1 des Partizipationsgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) haben. Vor einer Beschlussfassung in der Bezirksverordnetenversammlung über Angelegenheiten nach Satz 1 soll er angehört werden. Das Nähere regelt die Bezirksverordnetenversammlung in ihrer Geschäftsordnung.

(1) Die Norm steht unsystematisch im 3. Abschnitt, obwohl sie dazu keine Regelungen trifft¹. Als spezielle Vorschrift ist ihr der rechtliche Vorrang gegenüber den allgemeinen Regelungen über die Bildung von Ausschüssen (ausführlich § 9) und die Wahl von BD (ausführlich §§ 20, 21) einzuräumen.

(2) Die BVV hat einen Ausschuss für Partizipation und Integration zu bilden² (ausführlich § 9). Ihr Selbstorganisationsrecht wird insoweit vom Gesetzgeber beschränkt. Unter Beachtung der wahlrechtlichen Differenzierung der Gesamtheit des durch die Norm berührten Personenkreises⁵ ist die zwingende Bildung des Ausschusses jedoch zu rechtfertigen.

(3) Die Zuständigkeit des Ausschusses erstreckt sich nach Satz 1 auf Angelegenheiten, die einen messbaren Einfluss auf Menschen mit Migrationsgeschichte⁶ entfalten. In diesem Zusammenhang steht die Auslegungshoheit des unbestimmten Rechtsbegriffs diesem Gremium zu. Es ist jedoch keine Fallgestaltung erkennbar, in der eine Zuständigkeit zur Erörterung oder Beschlussfassung unter Verweis auf diese Inhaltsbestimmung erfolgreich verneint werden dürfte. Zumindest eine indirekte (mittelbare) Berührung des genannten Personenkreises liegt vielmehr bereits dann vor, wenn eine Materie Eingang in die Tagesordnung einer Sitzung findet und erörtert wird.

¹ Durch Art. I Nr. 9 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. Juni 1971 (GVBl. S. 1056) wurde die Überschrift des 3. Abschnitts geändert („Die Bürgerdeputierten“), die nunmehr für die §§ 20 bis 33 gilt.

² Vgl. Einzelbegründung zu § 32 der Vorlage - zur Beschlussfassung - über das Gesetz zur Neuregelung der Partizipation im Land Berlin vom 27. April 2021 (18/3631): „Die Bezeichnung (...) wird (...) geändert und entspricht damit der neuen gesetzlichen Terminologie des PartMigG.“

³ Nicht belegt.

⁴ Nicht belegt.

⁵ Ein Vergleich mit dem JHA, der als kommunaler Interessenwalter von (gleichfalls nicht wahlberechtigten) Kindern und Jugendlichen fungiert, ist bedingt zulässig. „Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 31. Oktober 1990 [2 BvE 3/89] zum Wahlrecht zu den Bezirksversammlungen der Freien und Hansestadt Hamburg) verletzt die Einbeziehung von Ausländerinnen und Ausländern in den Kreis der zu den Bezirksverordnetenversammlungen Wahlberechtigten das gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG auch für die Länder verbindliche Prinzip des Art. 20 Abs. 2 GG.“ (Stellungnahme des Senats vom 29. März 2011 zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über das Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin [Wahlrecht für Drittstaatsangehörige zu Bezirksverordnetenversammlungen] vom 9. Februar 2011 (17/3860).

⁶ Vgl. die Begriffsbestimmung von § 3 Absatz 1 PartMigG: „Als Personen mit Migrationsgeschichte gelten Personen mit Migrationshintergrund, Personen, die rassistisch diskriminiert werden und Personen, denen ein Migrationshintergrund allgemein zugeschrieben wird. Diese Zuschreibung kann insbesondere an phänotypische Merkmale, Sprache, Namen, Herkunft, Nationalität und Religion anknüpfen.“

(3a) Im Hinblick auf die normativ definierte Aufgabenstellung sowie die besondere Zusammensetzung ist es der BVV verwehrt, dem Ausschuss für Partizipation und Integration formell weitere Zuständigkeiten zuzuschreiben. Davon unberührt bleibt die vom Gesetzgeber beabsichtigte weite Fassung integrationspolitischer Materien⁷.

(4) Satz 2 schreibt vor, dass der Ausschuss vor einer Beschlussfassung der BVV in Angelegenheiten des Satzes 1 gehört werden soll. Im Hinblick auf das weite Befassungsrecht ist von einer entsprechend umfangreichen Vorabbeteiligung auszugehen. Liegt kein Regelfall vor, darf die BVV auf eine Anhörung verzichten. Die Ausgestaltung des Anhörungsrechts entspricht dem des JHA (ausführlich Vor § 33). In der Vollzugspraxis wird es dadurch gewährleistet, dass Anträge, Beschlussvorschläge (ausführlich § 13) und insbesondere Vorlagen zur Entscheidung (ausführlich § 12), deren Materien einen Fall des Satzes 1 berühren, vor einer abschließenden Behandlung in einer Plenumssitzung in den Ausschuss zu überweisen sind. Dabei ist zulässig, dem Ausschuss eine Beratungsfrist vorzugeben, um zeitlichen Verzug zu vermeiden. Das Anhörungsrecht wird sodann durch eine Beschlussempfehlung an die BVV (bzw. den federführenden Ausschuss) wahrgenommen⁸.

(5) Für die Einhaltung des Anhörungsrechts trägt d. BV-Vorst. (u. a. im Ältestenrat) eine besondere Verantwortung. Wird es verletzt, müsste das BA einen solchen Beschluss der BVV beanstanden (ausführlich § 18). Darüber hinaus besteht für den Ausschuss eine verwaltungsgerichtliche Rechtsoption. Diese Rügefähigkeit setzt voraus, dass der Ausschuss die Verletzung seines Rechts durch Beschluss feststellt.

(6) Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, weitere Einzelheiten für den Ausschuss in der GO zu kodifizieren. Die Norm ist nicht erforderlich, weil die BVV ohnehin ermächtigt ist, solche bezirklichen Verfahrensregelungen festzulegen (ausführlich § 8). Ein besonderer Auftrag des Gesetzgebers zur differenzierten Ausgestaltung ist darüber hinaus gleichfalls nicht erkennbar. Die Vorschrift bietet dem Ausschuss im Übrigen keine Grundlage, selbst eine GO zu verabschieden (ausführlich § 9).

Absatz 2: Dem Ausschuss für Partizipation und Integration gehören als Mitglieder an:

1. neun Bezirksverordnete und

2. sechs Bürgerdeputierte (§ 20).

Die Mehrheit der Bürgerdeputierten soll aus Personen mit Migrationsgeschichte bestehen. Die Bürgerdeputierten des Ausschusses für Partizipation und Integration werden auf Vorschlag der Vereine, die in die von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung zu führenden Liste eingetragen sind, von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt.

(7) Die Größe des Ausschusses ist nach Satz 1 gesetzlich festgelegt, was eine weitere wesentliche Beschränkung der Entscheidungsoptionen der BVV bei der Bildung von Ausschüssen darstellt. Sie entspricht der des JHA. Eine für diesen bestehende Ausnahme zum Teilnahmerecht fraktionsloser BV im Ausschuss ihrer Wahl (ausführlich § 9) ist hingegen vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

⁷ Vgl. Rechtliche Hinweise, Auslegung im Hinblick auf Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten (BVV Mitte) und Schreiben von Sen InnSport (I A 22-0212/4012) vom 2. Dezember 2016 an alle BVV und Rechtsämter.

⁸ Anhörungsrecht ist kein Vetorecht; die BVV darf sich über ein Votum des Ausschusses hinwegsetzen.

(8) Im Regelfall hat die Mehrheit, mithin zumindest vier der sechs Bürgerdeputierten, nach Satz 2 aus Personen mit Migrationsgeschichte bestehen (ausführlich **Rdnr. 3**). Der Kanon der persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines BD (ausführlich § 22) wird insoweit spezialrechtlich erweitert. Die verpflichtende Norm richtet sich an das Wahlorgan, da sie lediglich in der Summe der insgesamt eingereichten Wahlvorschläge eingehalten werden kann. Ob der BVV dadurch ein materielles Prüfungsrecht, ggf. sogar eine Prüfungsverpflichtung, zugewiesen wird, ist jedoch mit erheblichen Zweifeln verbunden, weil sich die in § 3 Absatz 1 PartMigG aufgezählten Merkmale im Wesentlichen einer objektiven Betrachtung entziehen. Insoweit ist vom Erklärungsprinzip auszugehen. Darüber hinaus wirft diese Regelung grundsätzliche Umsetzungsprobleme auf⁹, deren Auflösung entsprechender Regelungen (durch gesonderten Beschluss oder in der GO) bedürfen. Dazu zählt u. a. die Festlegung getrennter Wahlgänge, wenn durch Wahlvorschläge Personen vorgeschlagen werden, die die Voraussetzungen von § 3 Absatz 1 PartMigG nicht erfüllen. Eine Konstituierung des Ausschusses für Partizipation und Integration vor dem Abschluss der vollständigen Wahl seiner BD würde einer rechtlichen Überprüfung regelmäßig nicht Stand halten.

(9) Die Kriterien der Aufnahme in die in Satz 3 genannte Liste, „auf der sich Vereine der Menschen mit Migrationsgeschichte eintragen lassen können“¹⁰, wird durch VO¹¹ ausgestaltet.

(10) Die Verfahren zur Ausübung des Wahlvorschlagsrechts und zur Umsetzung mittels Wahl von BD und stellvertretenden BD in der BVV sind den Bezirken nicht vorgegeben. Aus der gesetzlichen Regelung ist zumindest herzuleiten, dass alle in die Liste aufgenommenen Organisationen in die Lage zu versetzen sind, ihr potenzielles Wahlvorschlagsrecht auszuüben. In diesem Zusammenhang ist z. B. an einen öffentlichen Wahlauf Ruf oder an die Werbung um Kandidaturen durch schriftliche Aufforderung an alle auf der genannten Liste stehende Organisationen zu denken. Der BVV sind darüber hinaus alle eingereichten Wahlvorschläge vorzulegen, um einen demokratischen Auswahlprozess zu gewährleisten. Zudem gelten weitere allgemeine bezirksverwaltungsrechtliche Vorschriften sinngemäß: Die Vorschläge der Organisationen sollen mindestens zwei Bewerberinnen und Bewerber enthalten; Stellvertreterinnen und Stellvertreter der gewählten Bürgerdeputierten sind die auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle stehenden Personen. Scheidet eine Bürgerdeputierte oder ein Bürgerdeputierter aus, so tritt an ihre oder seine Stelle die nächste Stellvertreterin oder der nächste Stellvertreter (ausführlich § 21).

⁹ Sofern lediglich sechs Wahlvorschläge eingereicht werden, davon drei oder weniger Personen mit Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 PartMigG, stellt sich die Frage, ob eine Wahl zumindest in Teilen durchgeführt werden dürfte oder ob sich ein neues Wahlvorschlagsverfahren anzuschließen hätte. Außerdem könnte die Frage aufgeworfen werden, ob und wie sich diese Anforderung auf stellvertretende BD erstreckt.

¹⁰ § 17 Absatz 7 PartMigG.

¹¹ Die auf Grund des § 6 Absatz 4 Satz 2 PartIntG erlassene Regelung wurde zwar nicht förmlich aufgehoben, ist jedoch mit dem Wegfall ihrer Ermächtigungsgrundlage nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Partizipation im Land Berlin vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) zugleich außer Kraft gesetzt. **Beachtlich ist nunmehr auf der Ermächtigungsgrundlage von § 17 Absatz 7 Satz 2 PartIntG der § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Wahl zum Landesbeirat für Partizipation vom 15. Dezember 2022 (GVBl. S. 738):**

„In die nach § 17 Absatz 7 Satz 1 des Partizipationsgesetzes geführte öffentliche Liste der Vereine der Menschen mit Migrationsgeschichte (öffentliche Liste) werden auf Antrag Vereine aufgenommen, die

- 1. ihren Sitz in Berlin haben,*
- 2. landes- oder bezirkspolitisch ausgerichtet sind, Projekte in Berlin umsetzen oder in Berliner Gremien engagiert sind,*
- 3. einen Vorstand haben, der mehrheitlich aus Menschen mit Migrationsgeschichte gemäß § 3 Absatz 1 des Partizipationsgesetzes besteht und bei deren internen Strukturen und Prozessen sowie bei der Repräsentation nach außen Menschen mit Migrationsgeschichte eine beachtliche Rolle spielen,*
- 4. gemäß ihrer Satzung migrationsgesellschaftliche und partizipationspolitische Ziele im Sinne der Förderung der Gleichstellung und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte verfolgen und*
- 5. ein erkennbares Selbstverständnis als Selbstvertretung haben, wie eine öffentlich wahrnehmbare Selbstbeschreibung, einen gemeinschaftsbasierten Ansatz zur Selbstwirksamkeit oder Ziele und Aktivitäten, für die eigene Migrationserfahrung oder Erfahrungswissen durch Migrationsgeschichte der Mitglieder zentral ist.“ Nach Absatz 4 der Regelung besteht eine Übergangsvorschrift für die bisher eingetragenen Organisationen.*

(11) Die weiteren erforderlichen Konkretisierungen einer ordnungsgemäßen Bildung des Ausschusses sind von den Bezirken selbstständig festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass verschiedene Verfahrensfestlegungen zulässig sind. Aus der Vollzugspraxis der Bildung des JHA resultieren Parameter, die sinngemäß zur Anwendung gebracht werden könnten. Sie lassen sich aus den Normen herleiten, sind jedoch keinesfalls zwingend (Anlage).

Grundsätze der Wahl von Mitgliedern des Ausschusses für Partizipation und Integration
nach § 32 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BezVG (Bürgerdeputierte)

I.

Vorbereitende Aufgaben der Bezirksverwaltung

(1) Frühestens sechs Wochen vor und spätestens zwei Wochen nach dem Tag der Wahl zu den Bezirksverordnetenversammlungen wird auf der bezirklichen Internetseite ein Wahlauf Ruf veröffentlicht. Dabei ist auf die rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen der Kandidatur (§§ 22, 32 BezVG) hinzuweisen. Er soll mit einer namentlichen Bezeichnung einschließlich der Anschrift aller Organisationen, die in die Liste nach § 17 Absatz 7 PartMigG eingetragen sind, verbunden werden. Weitere Informationen insbesondere über die Abgabe eines entsprechenden Wahlvorschlages, die Aufgaben des Ausschusses für Partizipation und Integration sowie über Rechte und Pflichten der Mitglieder bleiben unberührt.

(2) Die eingehenden Wahlvorschläge werden in einer zentralen Stelle (z. B. das BVV-Büro) gesammelt. Spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung, in der die Wahl der Bürgerdeputierten für den Ausschuss vorgenommen wird, sind ihr alle eingegangenen Wahlvorschläge verbunden mit einer namentlichen Bezeichnung einschließlich der Anschrift aller Organisationen, die in die Liste nach § 17 Absatz 7 PartMigG eingetragen sind, in geeigneter Weise zu übermitteln. Wahlvorschläge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind unverzüglich nachzureichen.

II.

Wahlvorschlagsrecht

(1) Jede Organisation, die in die Liste nach § 17 Absatz 7 PartMigG eingetragen ist, kann einen Wahlvorschlag einbringen. Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher gewährleistet dieses Recht. Es besteht bis zum Tag der vollständigen Wahl der Bürgerdeputierten für den Ausschuss für Partizipation und Integration in der Bezirksverordnetenversammlung.

(2) Neben der eigenhändigen Unterschrift muss ein Wahlvorschlag folgende Daten der vorgeschlagenen Person beinhalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
5. eine Erklärung,
 - a) nicht dem Abgeordnetenhaus oder einer Bezirksverordnetenversammlung anzugehören,
 - b) nicht in derselben Bezirksverwaltung als Beamtin bzw. Beamter oder als Tarifbeschäftigte bzw. Tarifbeschäftigter bzw. nicht Mitglied oder als Prüferin bzw. Prüfer des Rechnungshofs tätig zu sein,
 - c) ob die Voraussetzungen von § 3 Absatz 1 PartMigG vorliegen oder nicht vorliegen.

(3) Der Wahlvorschlag ist von der rechtsgeschäftlichen Vertretung der jeweiligen Organisation einzubringen und muss sich auf einen Sitz als Bürgerdeputierte bzw. Bürgerdeputierter oder als stellvertretende Bürgerdeputierte bzw. stellvertretender Bürgerdeputierter im Ausschuss für Partizipation und Integration beziehen. Er ist auch zulässig, wenn sich die Kandidatur sowohl auf die ordentliche, als auch auf die stellvertretende ordentliche Mitgliedschaft erstreckt. Die Bezirksverordnetenversammlung ist an diese Maßgaben gebunden.

III.

Wahlvorschläge

(1) Die Anzahl der Wahlvorschläge einer in die Liste nach § 17 Absatz 7 PartMigG eingetragenen Organisation ist nicht beschränkt. Zulässig ist auch, einen Wahlvorschlag für eine Person als stellvertretende Bürgerdeputierte bzw. stellvertretender Bürgerdeputierter mit einem Wahlvorschlag für eine Person als Bürgerdeputierte bzw. Bürgerdeputierter im Ausschuss für Partizipation und Integration zu verknüpfen (ausschließliche persönliche Stellvertretung durch Personen einer Organisation).

(2) Soweit die Wahlvorschläge insgesamt nicht die Voraussetzungen von § 32 Absatz 2 Satz 2 BezVG erfüllen, ist das Verfahren nach I. einmalig zu wiederholen. Dabei ist auf diesen Umstand gesondert hinzuweisen. Liegen danach die Voraussetzungen von § 32 Absatz 2 Satz 2 BezVG nicht vor, erfolgt die Wahl der Bürgerdeputierten und stellvertretenden Bürgerdeputierten aufgrund der dann eingereichten Wahlvorschläge.

IV.

Wahlverfahren in der Bezirksverordnetenversammlung

- (1) Alle Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge unter Bezeichnung der wahlvorschlagsberechtigten Organisation auf einer Wahlvorlage aufgeführt. Gewählt sind die sechs Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt ggf. eine Stichwahl. Die BVV beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BezVG).
- (2) Die Bezirksverordnetenversammlung hat die Bürgerdeputierten, die die Voraussetzungen von § 3 Absatz 1 PartMigG erfüllen, und die Bürgerdeputierten, die die Voraussetzungen von § 3 Absatz 1 PartMigG nicht erfüllen, in getrennten Wahlgängen zu wählen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Bürgerdeputierten.
- (3) Ist eine Person, für die dieselbe Organisation eine persönliche Stellvertretung vorgeschlagen hat, nicht gewählt, scheidet der Wahlvorschlag dieser Organisation für eine stellvertretende Mitgliedschaft aus.
- (4) Unter Beachtung der Maßgabe von Absatz 3 werden alle Wahlvorschläge für die stellvertretenden Bürgerdeputierten in alphabetischer Reihenfolge unter Bezeichnung der wahlvorschlagsberechtigten Organisation sowie der Person, für die ausschließlich eine persönliche Vertretung gelten, auf einer Wahlvorlage aufgeführt. Gewählt sind die sechs Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt ggf. eine Stichwahl. Die Zuordnung der persönlichen Stellvertretung richtet sich ggf. unter Beachtung einer Maßgabe des Wahlvorschlags (vgl. II. Absatz 3) nach der Rangfolge der jeweils auf sie entfallenden Stimmen. Wird eine Person, die eine ausschließliche persönliche Vertretung einer bzw. eines Bürgerdeputierten wahrnehmen soll, nicht gewählt, erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem alle übrigen nicht gewählten Personen zur Abstimmung stehen. Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BezVG).

V.

Nachwahlen

- (1) Scheidet eine Bürgerdeputierte bzw. ein Bürgerdeputierter oder eine stellvertretende Bürgerdeputierte bzw. ein stellvertretender Bürgerdeputierter im Laufe der Amtsperiode des Ausschusses für Partizipation und Integration aus (§ 24 BezVG), tritt an die Stelle des Wahlvorschlagsrechts aller Organisationen, die in die Liste nach § 17 Absatz 7 PartMigG eingetragen sind, das ausschließliche Wahlvorschlagsrecht der Organisation, die das ausgeschiedene stimmberechtigte oder stellvertretende stimmberechtigte Mitglied gestellt hat. Dabei ist die Organisation von der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. dem Bezirksverordnetenvorsteher nach Ausscheiden des Mitglieds unverzüglich schriftlich oder elektronisch auf die Vakanz hinzuweisen. Liegt innerhalb eines Monats kein zulässiger neuer Wahlvorschlag vor, richtet sich das weitere Verfahren sinngemäß nach II.
- (2) Die übrigen Regelungen sind entsprechend anzuwenden.

VI.

Konstituierung des Ausschusses für Partizipation und Integration

- (1) Die erste (konstituierende) Sitzung des Ausschusses für Partizipation und Integration, in der regelmäßig der Vorstand des Ausschusses gewählt wird, setzt die vollständige Bildung des Ausschusses voraus.
- (2) Hat die Bezirksverordnetenversammlung weniger als sechs Bürgerdeputierte gewählt, weil die Anzahl der Wahlvorschläge nicht ausreicht, ist eine Konstituierung im Ausnahmefall zulässig, um die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben des Ausschusses für Partizipation und Integration wahrzunehmen. Die Bezirksverordnetenversammlung ist verpflichtet, das Verfahren nach I. spätestens sechs Monate nach der Wahl von weniger als sechs Bürgerdeputierten einmalig zu wiederholen. Werden im Laufe der Amtsperiode des Ausschusses für Partizipation und Integration weitere Wahlvorschläge eingereicht, hat die Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen.